

DREISEITER

Blei: Zulassungspflicht unter REACH droht

Hintergrund

- Der Zulassungsprozess unter REACH soll sicherstellen, dass besonders besorgniserregende Stoffe in der Anwendung sicher beherrscht werden und schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt werden, insofern diese technisch möglich und wirtschaftlich tragfähig sind.
- Seit 2018 befindet sich Blei(Metall) auf der REACH-Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC-Stoffe). Daraus ergeben sich schon heute Informations- und Kommunikationspflichten innerhalb der Lieferkette. Weitere Informationen finden Sie dazu im [WVMetalle-Bleileitfaden](#) (Stand 2021).

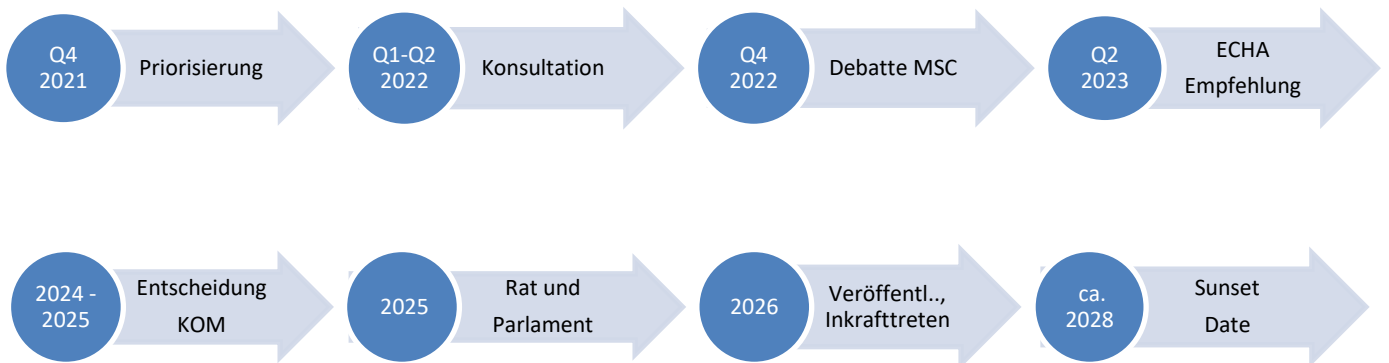
Aktuelle Situation

- Auf Basis insbesondere von intrinsischen Eigenschaften, der hergestellten Menge sowie der Anwendungsbreite werden Stoffe der SVHC-Kandidatenliste für den Zulassungsprozess priorisiert (Art. 58 (3) REACH). Der Prozess für die 11. Zulassungsliste wurde im Dezember 2021 gestartet. Die [vorläufige Empfehlung der ECHA](#), die auch Blei beinhaltet, wurde am 2. Februar 2022 veröffentlicht. Es wurde eine 90tägige [öffentliche Konsultationsphase](#) der ECHA bis zum 2. Mai 2022 gestartet. Dies markiert den Beginn einer zu erwartenden intensiven Diskussion um die Aufnahme von Blei in die Zulassungsliste unter REACH. Die Hintergrundinformationen der ECHA zu Blei finden Sie hier: [Annex XIV background document \(europa.eu\)](#).
- Parallel wurde eine Konsultation „[Call for Information](#)“ der EU-Kommission zu den sozioökonomischen Folgen einer möglichen REACH-Zulassung von Blei gestartet.

Nächste Schritte

- Bis zum 2. Mai 2022 ist eine Teilnahme an der öffentlichen Konsultation möglich. Die eingegangenen Kommentare werden vom Komitee der Mitgliedstaaten der ECHA (MSC) geprüft, voraussichtlich im Oktober 2022. Bis etwa Februar 2023 ist die Stellungnahme mit der finalen Empfehlung der ECHA an die EU-Kommission zu erwarten. Danach folgt eine dreimonatige Frist für Einwände von Europäischem Parlament und Rat.
- Zulassungspflichtig wäre Blei erst dann, wenn es im Anhang XIV der REACH Verordnung aufgeführt wird. Für Verwendungen von Stoffen in Anhang XIV müssen in diesem Fall Zulassungsanträge bei der ECHA gestellt werden. Ohne eine Zulassung ist nach dem Ablauftermin („Sunset Date“) eine weitere Verwendung ausgeschlossen.
- Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht ist gemäß Art. 58 (2) möglich, wenn das Risiko durch spezifische Rechtsvorschriften schon ausreichend beherrscht wird.
- Einen guten Überblick zum Ablauf des REACH-Zulassungsverfahrens findet sich auch hier: <https://echa.europa.eu/de/authorisation-process>

Voraussichtlicher Zeitplan



Konsequenzen

- Ein Stoff, der im Anhang XIV von REACH gelistet ist, kann bis zum Ablauf des sogenannten „Sunset-Dates“ verwendet werden. Soll ein Stoff darüber hinaus verwendet werden, ist eine Zulassung für die jeweilige Verwendung erforderlich. Diese kann entweder durch das Unternehmen selbst oder von einem Akteur der vorgelagerten Lieferkette bis zum Ablauf des sogenannten „Last Application-Dates“ beantragt werden. Eine Zulassung ist zeitlich beschränkt (3, 7 oder 11 Jahre), kann aber verlängert werden. Während einer laufenden Zulassung kann diese revidiert werden, sollte sich eine neue Substitutionsmöglichkeit ergeben. Für das Recycling, Erzeugnisse und Zwischenprodukte gelten eigene gesetzliche Vorgaben.
- Eine Zulassungspflicht von Blei(Metall) hätte weitreichende Folgen nicht nur für die Blei-Industrie, sondern für viele Downstream Verwendungen. Viele technische Anwendungen würden schwer oder gar nicht ohne Blei auskommen, z.B. Solarpanels, Energiespeicher, Batterien, Strahlenschutz, Stangen und Rohre aus Messing, Mehr dazu ist auf der [Informationsplattform „Lead Matters“](#) des Lead REACH Consortiums zu finden.
- Bei einer Zulassungspflicht wäre die Produktion und Verwendung von Bleimetall in der EU wirtschaftlich riskant und ohne genehmigten Zulassungsantrag rechtlich gar nicht mehr möglich. Das hätte massive sozio-ökonomische Konsequenzen und würde zu Werkschließungen bei Blei-Herstellern und -Verarbeitern und den Verlust vieler Arbeitsplätze führen. Dies würde neben der Carbon-Leakage-Problematik zu einer starken Abhängigkeit von Nicht-EU-Herstellern führen und damit die strategische Souveränität der EU weiter gefährden.
- Aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Perspektive werden Investitionen in bestehende oder neue Produkte und Produktionsanlagen in Europa unkalkulierbar, unabhängig vom Ausgang eines Zulassungsverfahrens. Es handelt sich hierbei um eine einseitige Belastung der europäischen Industrie.

Aktivitäten

- Die WVMetalle stimmt sich eng mit ILA, Eurometaux und den Mitgliedsunternehmen ab und entwickelt einen eigenen Advocacy-Plan für die nationalen Aktivitäten.
- Ob Blei(Metall) für die Zulassung priorisiert wird, ist noch nicht final entschieden. Die betroffene Industrie muss sich ebenfalls aktiv, z.B. über die Konsultationen, einbringen, um die drohende Zulassungspflicht abzuwenden.

POSITIONEN REACH-ZULASSUNG VON BLEI

- Die Zulassung von Blei ist unverhältnismäßig und stellt keine geeignete Maßnahme zur Minimierung von potenziellen Risiken durch die Verwendung von Blei dar.
 - Risiken bei industrieller und professioneller Verwendung von Blei werden durch die zurzeit in Überarbeitung befindlichen Arbeitsschutz-Vorgaben adressiert. Darüber hinaus sind über den Weg von Beschränkungen z.B. unter REACH, im Abfall-, Produkt- oder Lebensmittelrecht bereits weitreichend mögliche Expositionen minimiert.
 - Die sozioökonomischen Auswirkungen einer Zulassungspflicht wären unkalkulierbar und würden zur Schließung von Betrieben und dem Verlust von vielen Arbeitsplätzen führen.
 - Falls neue, nicht beherrschbare Risiken bei speziellen Anwendungen auftreten, ist zu prüfen, ob diese beispielsweise über zusätzliche REACH-Beschränkungen gezielt abgedeckt werden können.
 - Bevor weiter an einer Zulassungspflicht gearbeitet wird, sollte der aktuelle Revisionsprozess der REACH-Verordnung abgewartet werden, der ja insbesondere eine Reform der Zulassung beinhaltet. Die Umsetzung der Reform wird bis 2025 / 2027 erwartet.
-

Berlin/Brüssel, Anfang Februar 2022

Kontakt:

Tobias Schäfer - schaefer@wvmetalle.de
Franziska Weber - weber@wvmetalle.de
Dr. Martin Wieske - wieske@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin